



Datum, 17.11.2014 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/245/2014

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Betriebskommission	24.11.2014	
Magistrat	25.11.2014	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2014	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2014	

Wirtschaftsplan 2015 für die Stadtwerke Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Mit dieser Vorlage wird der Wirtschaftsplanentwurf für das Wirtschaftsjahr 2015 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. In der Vorlage wird nur auf die monetären Auswirkungen eingegangen. Ausführlichere Informationen können dem Erläuterungsbericht im Wirtschaftsplanentwurf und den Erläuterungen in den Betriebszweigen zu den Sachkonten entnommen werden.

Allgemeines

Der Erfolgsplan weist Einnahmen in Höhe von 5.160.005 € und Ausgaben in Höhe von 5.533.899 € aus, somit ein Jahresverlust von insgesamt 373.894 €. Abfallbeseitigung – 35.330 €, Abwasser-beseitigung – 197.564 €, Wasserversorgung – 73.621 € und Nahwärmeversorgung – 67.379 €. Der Vermögensplan schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.171.050 € ausgeglichen ab.

Eine Kreditaufnahme ist in dem Betriebszweig Wasserversorgung mit 105.000 € und in dem Betriebszweig Nahwärmeversorgung mit 260.700 € veranschlagt, somit insgesamt 365.700 €.

Kurzerläuterungen zu den einzelnen Betriebszweigen

4.1 Abfallentsorgung

Der Erfolgsplan weist einen Verlust von 35.330 € aus und der Vermögensplan eine Zuführung zu dem Gewinnvortrag von 2.900 €. Somit insgesamt ein Verlust von 32.430 €.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Mietkaufkosten der Behälter in einem Zeitraum von fünf Jahren (Laufzeit des Entsorgungsvertrages) bezahlt werden müssen. Bei der Gebührenkalkulation die Kosten allerdings auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden. Nach fünf Jahren gehen die Behälter in das Eigentum der Stadt über und die Mietzahlungen entfallen. Die Gebühreneinnahmen bleiben aber noch fünf weitere Jahre bestehen. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um den Anforderungen des Hessischen Kommunalabgabegesetzes nach einer periodengerechten Gebührenbelastung der Bürger zu entsprechen.

4.2 Abwasserbeseitigung

Der Erfolgsplan weist einen Verlust von 197.564 € aus und der Vermögensplan eine Zuführung zu dem Gewinnvortrag von 46.000 €. Der Gebührensatz Schmutzwasser beträgt seit 2008 1,65 €/cbm und für Niederschlagswasser 0,60 €/qm. Die Gebührenkalkulation für 2015 hat nach den neuen Bestimmungen des Hessischen Kommunalabgabegesetz (HKAG) einen kostendeckenden Gebührensatz für Schmutzwasser von 1,93 €/cbm und für Niederschlagswasser von 0,67 €/qm ergeben.

Für das Wirtschaftsjahr 2015 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz konstant zu halten und den ausgewie-

senen Verlust im Erfolgs- und Vermögensplan durch den vorhandenen Gewinnvortrag zu decken.

4.3 Wasserversorgung

Der Erfolgsplan weist einen Verlust von 73.621 € und der Vermögensplan eine Kreditaufnahme von 105.000 € aus. Der Gebührensatz beträgt seit 2011 unverändert 2,70 €/m³. Die Gebührenkalkulation für 2015 hat nach den neuen Bestimmungen des Hessischen Kommunalabgabengesetz (HKAG) einen kostendeckenden Gebührensatz von 2,70 €/m³ ergeben.

Für das Wirtschaftsjahr 2014 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz konstant zu halten und im Vermögensplan eine Kreditaufnahme von 105.000 genehmigen zu lassen.

4.4 Nahwärmeversorgung

Der Erfolgsplan weist einen Verlust von 67.379 € und der Vermögensplan eine Kreditaufnahme von 260.700 € aus.

Der vorhandene Verlustvortrag hat zum 31.12.2013 einen Ist-Stand von 399.377,15 €

Beschlussvorschlag zur Sitzung des Magistrats am 25.11.2014:

Es wird beschlossen, den Wirtschaftsplanentwurf 2015 der Stadtwerke zur Beratung und Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten.

Beschlussvorschlag für Betriebskommission, HFA und Stadtverordnetenversammlung:

Es wird nachfolgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund der §§ 127 und 127 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und des § 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786, 800), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 00.12.2014 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

in den Einnahmen: 5.160.005,00 €

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	1.219.890,00 €
- Abwasserbeseitigung	2.002.206,00 €
- Wasserversorgung	1.733.309,00 €
- Nahwärme	204.600,00 €

in den Ausgaben auf: 5.533.899,00 €

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	1.255.220,00 €
- Abwasserbeseitigung	2.199.770,00 €

- Wasserversorgung	1.806.930,00 €
- Nahwärme	271.979,00 €
im Vermögensplan in den Einnahmen auf:	1.171.050,00 €
Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	6.100,00 €
- Abwasserbeseitigung	498.150,00 €
- Wasserversorgung	359.700,00 €
- Nahwärme	307.100,00 €
in den Ausgaben auf:	1.171.050,00 €
Davon entfallen auf:	
- Abfallbeseitigung	6.100,00 €
- Abwasserbeseitigung	498.150,00 €
- Wasserversorgung	359.700,00 €
- Nahwärme	307.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 365.700,00 € festgesetzt.

Davon entfallen auf:

- Abfallbeseitigung	0,00 €
- Abwasserbeseitigung	0,00 €
- Wasserversorgung	105.000,00 €
- Nahwärme	260.700,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Davon entfallen auf:

063800: Beschaffung von Wasserzählern	60.000,00 €
---------------------------------------	-------------

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die dem Wirtschaftsplan beigelegte Stellenübersicht ist gemäß § 15 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz Bestandteil dieses Planes.

§ 6

- a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie ergebnisneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Internen Leistungsverrechnungen und der kalkulatorischen Kosten.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet im Rahmen des § 100 HGO der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 25.000,00 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Anlage
Entwurf Wirtschaftsplan 2015